

# Zugehörigkeit zu mehreren Innungen

Von Dr. Joh. Richter, stellvertr. Geschäftsführer der Handwerkskammer Berlin

Die Rechtsgrundlage für die Zugehörigkeit zu mehreren Innungen ist in dem § 8 Absatz 2 der Ersten Handwerksverordnung vom 15. Juni 1934 gegeben, wonach ein Gewerbetreibender, der neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk in wesentlichem Umfang auch andere Handwerke ausübt, den für diese errichteten Innungen anzugehören hat. Eine Beitragspflicht besteht jedoch nur zur Innung des Hauptberufes. Hiernach ist es eine Tatfrage des Einzelfalles, ob das neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk ausgeübte zweite oder dritte Handwerk als in wesentlichem Umfang betrieben angesehen wird. Hierüber bestimmt die Verordnung nichts Näheres. Bei Streitigkeiten über die Innungsmitgliedschaft hat nach § 8 Absatz 3 die Handwerkskammer zu entscheiden. Hierfür sind nach Hartmann, „Neues Handwerksrecht“, die auf die einzelnen Handwerkszweige entfallende Arbeitszeit, Beschäftigtenzahl und Umsatzziffer als Anhaltspunkte zu werten. Werden in den Nebenberufen Gesellen beschäftigt oder Lehrlinge ausgebildet, so kann auf einen „wesentlichen Umfang“ des nebenberuflich betriebenen Handwerkszweiges geschlossen werden, wobei jedoch die Tatsache, daß eine derartige Beschäftigung nicht stattfindet, keineswegs immer den gegenteiligen Schluß zuläßt.

Nun hat der Reichsstand des deutschen Handwerks im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Richtlinien aufgestellt mit dem an die Handwerksgliederungen gerichteten Ersuchen, diese verbindlichen Richtlinien genauestens zu beachten und entsprechend durchzuführen. Diese Richtlinien gehen in der Hauptsache darauf hinaus, daß für die Bestimmung der hauptberuflichen oder nebenberuflichen Ausübung eines Handwerks nicht davon auszugehen ist, in welchem Umfang das betreffende Handwerk im Rahmen des Gesamtbetriebes ausgeübt wird, sondern entscheidend ist, welche Stellung der Betrieb des Nebenhandwerks in der Wirtschaft dieses Handwerks einnimmt, d. h. es ist von dem Betriebsumfang der reinen Fachbetriebe dieses Handwerkszweiges in dem betreffenden Bezirk auszugehen. Entsprechend wird im übrigen bei handwerklichen Nebenbetrieben des Handels verfahren.

Hiernach ist es selbstverständlich, wenn die Richtlinien bestimmen, daß keine Pflichtzugehörigkeit zur Innung des anderen Handwerkszweiges besteht, wenn dieser nur gelegentlich und in unerheblichem Umfang ausgeübt wird. Es muß aber auch nach den neuen Richtlinien ein Handwerker beitragsfreies Mitglied der Fachinnung des anderen Handwerkszweiges sein, wenn dieses andere Handwerk (neben dem hauptberuflich betriebenen Handwerk) in erheblichem Umfang betrieben wird, der Umsatz in diesem Handwerkszweig aber den durchschnittlichen Umsatz eines bezirksüblichen Kleinbetriebes in diesem Handwerk nicht übersteigt, oder wenn nicht mehr Gesellen als in einem bezirksüblichen Kleinbetrieb dieses Fachhandwerks beschäftigt werden. Auch hierzu bedarf es noch näherer Ausführungsbestimmungen über den letztgenannten Begriff, die aber noch ausstehen.

Völlig neu ist aber nach den Richtlinien, daß der Handwerker für das nebenberuflich ausgeübte Handwerk der Fachinnung auch dieses Handwerkszweiges als beitragspflichtiges Mitglied anzugehören hat, wenn der Umsatz in dem anderen Handwerk den Umsatz des bezirksüblichen Kleinbetriebes dieses Handwerks nicht nur unerheblich übersteigt, oder wenn in dem anderen Handwerk mehr Gesellen gehalten werden als in den entsprechenden Vergleichsbetrieben. Hierin gehen die Richtlinien auf den ersten Blick über den Wortlaut des Gesetzes hinaus (vgl. den oben angeführten § 8 Absatz 2 der Ersten Handwerksverordnung). Außerdem können diese Vergleichsmaßstäbe durch besondere Vereinbarungen der beteiligten Reichsinnungsverbände, die allerdings der Genehmigung des Reichshandwerksmeisters bedürfen, abgeändert werden. Eine freiwillige Beitragsleistung wurde den Uhrmacher-Optikern allerdings bereits durch die Vereinbarung der beiden Reichsinnungsbände vom 1. Dezember 1937 empfohlen.

Nun setzt bekanntlich die Innungsmitgliedschaft die Eintragung in der Handwerksrolle voraus. Deshalb mußten die neuen Richtlinien nicht nur für die Anwendung des § 8 Absatz 2 der Ersten Handwerksverordnung gegeben werden, sondern auch für den § 3 Absatz 1 der Dritten Handwerksverordnung. Danach wird in die Handwerksrolle nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Nach den Richtlinien gelten diese Voraussetzungen — Meisterprüfung oder Anleitungs-

befugnis — auch dann, wenn neben dem bereits eingetragenen Handwerk ein anderes oder andere Handwerke betrieben werden. Die Eintragung in die Handwerksrolle wird nur dann ohne weiteres vorgenommen, wenn das neben dem Handwerk des Hauptberufs betriebene Handwerk dem Hauptberuf verwandt ist. Uhrmacherhandwerk und Optikerhandwerk gelten z. B. nicht als verwandt. Für den Uhrmachermeister, der ein Geschäft gründen oder übernehmen will, in dem diese beiden Handwerke ausgeübt werden, wäre es also erforderlich, in beiden Handwerken die Meisterprüfung oder die Anleitungsbefugnis nachzuweisen.

Zu diesem Zusammenhang ist noch der § 4 der 3. Handwerksverordnung zu berücksichtigen, denn hiernach darf der nach § 3 Gewerbeberechtigte in seinem Betrieb auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen. Ausdrücklich spricht der § 4 aber nur von Arbeiten, die in dem Betrieb des hauptsächlich betriebenen Handwerks gestattet sind, wobei nicht zu verkennen ist, daß nach der herrschenden Rechtsauffassung der Begriff „in dem Betrieb“ sehr eng ausgelegt wird. In den Richtlinien wird deshalb bemerkt, daß nach § 4 nicht die selbständige Ausübung eines anderen Handwerks neben einem hauptsächlich betriebenen Handwerk gestattet sei, daß also § 4 einen anderen Tatbestand regelt. Das Vorherrschen dieser Auffassung ist jedenfalls für alle künftigen Fälle sehr beachtlich. So darf z. B. ein Töpfermeister die beim Ofensetzen erforderlichen Maurer- und Malerarbeiten mit ausführen, ohne daß er hierfür etwa den Befähigungsnachweis für die Arbeiten aus diesen Handwerken zu erbringen hätte oder etwa Mitglied dieser Fachinnungen sein müßte.

Mildernd wäre nur noch auf die Bestimmung des § 129 der Gewerbeordnung hinzuweisen. Danach steht die Anleitungs- und damit die Gewerbeberechtigung nach § 3 Absatz 1 der Dritten Handwerksverordnung nur den Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben. Diese Personen besitzen aber die Anleitungs- und damit die Gewerbeberechtigung in diesem auch dann, wenn sie in einem anderen Handwerkszweig entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Auch kann die Handwerkskammer in besonderen Fällen nach der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. Oktober 1939 Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich verleihen. Darüber hinaus sei noch auf das weitere Recht der Handwerkskammer verwiesen, einen Gewerbetreibenden ohne diese Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 der Dritten Handwerksverordnung in die Handwerksrolle einzutragen.

Für die Ausübung mehrerer Handwerke ist also nunmehr die Eintragung aller selbständig betriebenen Handwerke in die Handwerksrolle erforderlich.

Als ausgesprochene Übergangsregelung setzen die Richtlinien aber fest: „Ist das neben dem Handwerk des Hauptberufs betriebene Handwerk mit diesem nicht verwandt, so ist es in die Handwerksrolle einzutragen, wenn es am 1. August 1940 nachweislich tatsächlich betrieben wird.“ In diesem Falle braucht auch der Handwerker keinen Antrag auf Eintragung des zweiten Handwerks in die Handwerksrolle zu stellen, um gewerbeberechtigt zu sein. Wenn er aber nach dem 1. August 1940 ein weiteres Handwerk betreiben will, muß er die Ergänzung der Handwerksrolle beantragen, da vor erfolgter Eintragung des betreffenden Handwerks seine Ausübung sonst unzulässig ist.

Die außerordentliche Tragweite dieser neuen Bestimmungen für viele Handwerker ist nicht zu verkennen. Interessant dürfte aber noch der Hinweis auf die Regelung sein, die das Einzelhandelschutzgesetz gefunden hat durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Januar 1940, der Richtlinien für die Anwendung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels im Kriege gibt. Dieser Erlaß bringt im wesentlichen eine Erleichterung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Hinzunahme neuer Waren. Ferner wurde durch ihn der Nachweis der Sachkunde im Einzelhandel dahin geregelt, daß sich die Sachkundeprüfung auf alle, dem Geschäftstyp eigentümlichen Waren zu erstrecken hat. Es bedarf somit wohl keines näheren Hinweises, daß der in den Richtlinien des Reichsstandes vorgesehene Möglichkeit besonderer Vereinbarungen der beteiligten Reichsinnungsverbände erhebliche Bedeutung zukommt.

